



4 Sa 395/13

9 Ca 13519/12
(ArbG München)

In Sachen

Dr. A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

1. Firma C.
C-Straße, B-Stadt

2. Firma E.
C-Straße, B-Stadt

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

zu 1-2:
Rechtsanwälte D.
D-Straße, B-Stadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 4, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Burger, sowie die ehrenamtliche Richterin Schaller und den ehrenamtlichen Richter Kaiser ohne mündliche Verhandlung, aufgrund der Beratung der Kammer am 19.05.2014, folgenden

Beschluss:

1. Der Tatbestand des Urteils vom 16. Januar 2014 wird auf Antrag der Beklagten wie folgt berichtigt:

- a) Auf Seite 6 des Tatbestandes wird im zweiten Absatz, 7. Zeile, nach dem Text: „...Differenzbetrages von € 6.602,64 brutto monatlich“ der Zusatz eingefügt:
„... und den tatsächlich geleisteten monatlichen Zahlungen“.
 - b) Auf Seite 16 des Tatbestandes wird in der 14. Zeile der Begriff:
„...Stichtagsregelungen ...“ durch den Begriff:
„...Stichtagsregelung ...“ ersetzt.
 - c) Auf Seite 16 wird in der 16. und 17. Zeile der Nachsatz: „...- selbst unabhängig davon, ob die Erfolgsdifferenzierung zulässig sei.“ durch den Nachsatz ersetzt:
„...- auch unabhängig davon sei die vorgenommene Differenzierung zulässig.“
 - d) Auf Seite 16, sechst-/fünftletzte Zeile werden die Worte: „... des Aufstockungsentgelts ...“ durch die Worte:
„... als Aufstockungsentgelt ...“ ersetzt.
 - e) Auf Seite 17 wird in der ersten Zeile nach dem Passus: „...berücksichtigen gehabt,“ der Nebensatz eingefügt:
„was sie nicht getan habe“.
2. Im Übrigen wird der Tatbestandsberichtigungsantrag der Beklagten zurückgewiesen.

Gründe:

1. Der zulässige Antrag der Beklagten(-vertreter) auf Berichtigung des Tatbestandes des Urteils vom 16.01.2014 ist nur zum Teil begründet.

a) Nachdem das Urteil der Berufungskammer vom 16.01.2014, ausweislich des Empfangsbekennnisses gem. § 174 ZPO, den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 05.03.2014 zugestellt worden war, hat deren, am selben Tag zunächst per Telefax beim

Landesarbeitsgericht München eingegangener, Antrag mit Schriftsatz vom 19.03.2014 die Antragsfrist gem. § 320 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO – als einzige hier in Frage kommende Rechtsgrundlage für diesen Antrag – gewahrt.

b) Auch im Hinblick auf die erkennbar herausragende Bedeutung der einzelnen subtilen Berichtigungsanträge der Beklagten soll hier offen bleiben, ob diese nicht bereits daran scheitern müssten, dass ein Tatbestandberichtigungsantrag nach § 320 ZPO sich nur auf solche Angaben im Tatbestand beziehen kann, für die die Beweisregel des § 314 ZPO gilt (BAG, B. v. 27.04.1982, 4 AZR 272/79, AP Nr. 4 zu § 320 ZPO; siehe auch Einsiedler, MDR 2011, S. 1454 f/1458 f) – was hier erkennbar weitestgehend ausscheiden müsste –, und im Übrigen ein Tatbestandsberichtigungsantrag von vornherein nur dann begründet sein könnte, wenn er einen „wesentlichen Punkt“ des Tatbestands betrifft (LAG Bremen, B. v. 04.04.1997, 4 Sa 334/95, DB 1997, S. 1088 – LS -) ...

c) Im Einzelnen (in der Reihenfolge des Aufbaus des Tatbestands, entsprechend der Reihenfolge der Berichtigungsanträge der Beklagten):

aa) Hinsichtlich der beantragten Ersetzung des Passus auf Seite 4 des Tatbestandes des Urteils vom 16.01.2014 (1.) – statt: „...dass die hierunter fallenden Arbeitnehmer - Gewerkschaftsmitglieder seit 23.03.2012 - ein BeE-Monatsentgelt von monatlich 80 % ihres Bruttoeinkommens“ erhalten sollten ...“, müsse es vollständig (bzw. genauer) heißen: „...dass die hierunter fallenden Arbeitnehmer – Gewerkschaftsmitglieder bis einschließlich 23.03.2012, 12:00 Uhr – „ein BeE-Monatsentgelt von monatlich 80 % ihres Bruttomonatseinkommen“ erhalten sollten ...“ – ist weder nachzuvollziehen, was die Neuformulierung der Parenthese sprachlich überhaupt zum Ausdruck bringen, und richtigstellen, - geschweige denn „vollständiger“, zutreffender, formulieren – soll, noch, was der Unterschied zwischen dem Begriff: „Bruttoeinkommens“ und „Bruttomonatseinkommens“ sein soll. Hinsichtlich dieses Antrags dürfte die Antragstellerin wohl, eigentlich, meinen wollen: „...Gewerkschaftsmitglieder seit/spätestens zum 23.03.2012, 12:00 Uhr - ...“.

Bereits mangels Nachvollziehbarkeit dieses Berichtigungsverlangens – damit dessen Schlüssigkeit - und zumal auch dessen irgendwie gearteter Relevanz im Sinne des § 320 Abs. 1 ZPO ist der Berichtigungsantrag insoweit zurückzuweisen.

bb) Hinsichtlich des Berichtigungsverlangens zur Bezugnahme auf den vom Kläger verlangten „Differenzbetrag(es) von 6.602,64 € brutto monatlich“ (2.)im Referat der Gründe des Ersturteils unter Seite 6 des Tatbestandes dieses Urteils (dort 7. Zeile) mag die beantragte Ergänzung: „...und den tatsächlich geleisteten monatlichen Zahlungen“ als sprachlich präziser angesehen werden – weshalb dem Berichtigungsantrag insoweit stattzugeben ist (wenngleich nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb das Referat der Gründe des Ersturteils, auf das sich dieses Berichtigungsverlangen bezieht, von der Beweiskraft des Tatbestandes im Sinne des § 314 ZPO – s. o. – erfasst sein soll ...) (1. a des Tenors dieses Beschlusses).

cc) Hinsichtlich der weiter begehrten (3.) Ersetzung des Begriffs der „angezogenen“ (Bruttolohnabrede) durch das Wort: „begehrte“ oder „geforderte“ auf Seite 14 in der fünftletzten Zeile des ersten Absatzes des Tatbestandes des Ersturteils erschließt sich ein Sinn eines solchen Antrages nicht:

Beim Begriff: „angezogene“ handelt es sich um ein im juristischen Sprachgebrauch etabliertes und gebräuchliches Synonym zum, eben, Begriff: „begehrte“ oder „geforderte“ („in Bezug genommene“), mit gleichem semantischen Gehalt – wie die Beklagte, und zumal deren Prozessbevollmächtigter, genau wissen (unabhängig wiederum von irgendeiner Relevanz, und maßgeblichen Beweiskraft, einer solchen Begrifflichkeit ...).

Dieser Berichtigungsantrag ist damit zurückzuweisen.

dd) Ebenso wenig erschließt sich der Kammer, was der Unterschied im Bedeutung Gehalt einer weiter begehrten (4.) Ergänzung des Begriffs: „...insbesondere nicht korrektdurchzuführen“ (vorletzte und letzte Zeile des ersten Absatzes auf Seite 14 des Ersturteils) durch den Begriff: „...insbesondere nicht rechtlich korrektdurchzuführen“ sein soll. Letzteres macht den Tatbestand insoweit nicht „richtiger“ – etwa präziser, vollständiger, wie dies Rechtsgrundlage eines Berichtigungsverlangens nach § 320 ZPO ist (auch unabhängig wiederum von der Frage der Beweiskraft im Sinne des § 314 ZPO ...).

Auch insoweit ist das Berichtigungsverlangen der Beklagten damit zurückzuweisen.

ee) Ebenso wenig ist nachvollziehbar, worin eine berichtigungsrelevante Unrichtigkeit durch Verwendung des Wortes: „weiter“ – statt, wie hier beantragt: „unter anderem“ - auf Seite 14 in der ersten Zeile des zweiten Absatzes liegen soll (5.):

Der im Urteil gebrauchte Begriff: „weiter“ indiziert, oder suggeriert, nicht etwa auch nur mittelbar oder unterschwellig, dass damit andere einschlägige Argumentationsstränge des Berufungsbeantwortungsschriftsatzes der Beklagten vom 16.08.2013 bewusst übergangen, oder subkutan restringiert, werden sollten. Wiederum unabhängig von der Frage der hier maßgeblichen Beweiskraft des § 314 ZPO ist deshalb auch dieses Berichtigungsverlangen zurückzuweisen.

ff) Bei der darüber hinaus beantragten Neuformulierung des Nachsatzes auf Seite 16 in der 14. Zeile (6.) mag die Ersetzung des dort verwendeten Plurals: „...die dortigen Stichtagsregelungen...“ durch den Singular: „...die dortige Stichtagsregelung...“ präziser sein (wenngleich grammatikalisch unverändert verbunden mit dem Verb: „seien“ statt des nunmehr beantragten: „sei“, da dies sich auf zwei Satzsubjekte bezieht ... - und ebenso wiederum unabhängig von der Frage der Beweiskraft nach § 314 ZPO ... - **1. b** des Tenors).

gg) Auf Seite 16 in der 16. und 17. Zeile (ebenfalls Antrag zu 6.) mag der Tatbestand des Urteils vom 16.01.2014 wie beantragt berichtigt werden (ungeachtet wiederum der besonderen Bedeutung, und Beweiskraft im Sinne des § 314 ZPO, der gewünschten Ergänzung – **1. c** des Tenors).

hh) Gleiches wie vor mag pragmatisch für die weiter begehrte (7.) Ersetzung des Begriffs: „...des...“ durch den Begriff: „...als...“ (nebst konsequenter Streichung des Genitiv-s im folgenden Wort) auf Seite 16 in der sechst-/fünftletzten Zeile des Ersturteils gelten (**1. d** des Tenors).

ii) Gleichermäßen mag auf Seite 17 oben in der ersten Zeile (6. ? – gemeint offensichtlich Ziff. 8. der Anträge ... -: gibt es auch einen Anspruch auf Berichtigung von Anwaltschriftsätzen ?) die gewünschte Ergänzung: „...was sie nicht getan habe...“ eingefügt werden (**1. e** des Tenors).

2. Diese Entscheidung konnte mangels Antrags auf mündliche Verhandlung über den Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 Abs. 2 ZPO) somit im schriftlichen Verfahren unter Mitwirkung der am Urteil vom 16.01.2014 beteiligten Richter (§ 320 Abs. 4 Satz 2 ZPO) durch Beschluss ergehen (§ 320 Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 ZPO).

3. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 320 Abs. 4 Satz 4 ZPO).

Burger

Schaller

Kaiser